

Eingliederungshilfe

von Ulrich Hellmann und Norbert Schumacher

Die wesentliche Rechtsgrundlage für viele Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung ist die im Sozialhilferecht geregelte Eingliederungshilfe. Sie wurde mit dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zum 1. Juni 1962 gesetzlich verankert. Die bis Ende 2004 in den §§ 39 und 40 BSHG geregelte Eingliederungshilfe soll den behinderten Menschen befähigen, sein Leben selbst zu gestalten und auf die Dauer möglichst von öffentlicher Hilfe unabhängig zu leben. Seit der Überführung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ist die jetzt „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ bezeichnete Leistungsart in den §§ 53 und 54 SGB XII geregelt.

Seit nunmehr über 45 Jahren sind für einen geistig behinderten Menschen und seine Angehörigen die Regelungen der Eingliederungshilfe von zentraler – wenn nicht lebenswichtiger – Bedeutung. Die Eingliederungshilfe verfolgt als umfassende Hilfeart das Ziel, den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Wer – wie die meisten geistig behinderten Menschen – von Geburt an so schwer behindert ist, dass er nur durch gezielte Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden kann, eine schulische und berufliche Ausbildung zu durchlaufen, ist fast immer darauf angewiesen, die Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch zu nehmen. Diese Abhängigkeit von der Sozialhilfe setzt häufig schon kurz nach der Geburt mit heilpädagogischen Maßnahmen ein und begleitet den behinderten Menschen mit der Gewährung besonderer, auf seine individuellen Bedürfnisse abgestellter – Hilfsangebote für Kindergarten, Schule und Arbeitsleben bis ins hohe Alter.

Als Sozialhilfe- bzw. Fürsorgeleistung war die Eingliederungshilfe von Anfang an den Problemen ausgesetzt, die mit einer Sozialhilfeleistung verbunden sind, insbesondere dem Nachrangprinzip und der Anrechnung von Einkommen und Vermögen der Hilfebedürftigen. Trotzdem ist es z.B. in den letzten drei Jahrzehnten gelungen, mit den ehemals in § 40 Abs. 1 Nr. 2a BSHG (alter Fassung) geregelten heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, ein flächendeckendes Angebot von Frühförderstellen aufzubauen.

Der im Gesetz offen formulierte Katalog von Leistungen, mit denen das Ziel der Eingliederung von Menschen mit Behinderung erreicht werden kann, hat es den Lebenshilfe-Vereinigungen in ganz Deutschland ermöglicht, über Jahrzehnte Konzepte und Angebote für alle Lebensabschnitte zu entwickeln und entsprechende Dienstleistungen zu erbringen, die über die individuellen Rechtsansprüche der behinderten Menschen finanziert werden, insbesondere zählen hierzu Leistungen der Frühförderung, der Hilfen zum stationären und ambulant betreuten Wohnen sowie der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist aufgrund erheblicher Kostensteigerungen seit Jahren Gegenstand der sozialpolitischen Diskussion. Als wesentlicher Grund für den Kostenanstieg ist dabei unstreitig, dass aufgrund der Tötungsaktionen der Nazidiktatur Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland erst in den kommenden Jahren wieder normale demografische Breite erreichen werden. Die Lebenshilfe ist deshalb gefordert, sich für den Erhalt und die Weiterentwicklung bedarfsdeckender Hilfen einzusetzen. Eine echte Alternative zu dieser Hilfeart ist gegenwärtig nicht in Sicht und politisch auch nicht kurzfristig realisierbar.

30.03.2007